

Studienordnung
für den Studiengang Germanistik
im Masterstudium der Philosophischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom XX.XX.XXXX

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungsarten
- § 9 Beteiligungsnachweise
- § 10 Kreditpunkte
- § 11 Master-Prüfung
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Studienberatung
- § 14 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 06.12.2005 Inhalt und Aufbau des Studiums der Germanistik mit dem Abschluss Master of Arts.

§ 2 Zulassung

Die Zulassung zum Studium ist in der jeweils gültigen Fassung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl zu Beginn eines Sommer- als auch eines Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 4 der Masterprüfungsordnung beträgt die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Das Studium umfasst insgesamt 120 Kreditpunkte (CP = Credit Points). Diese verteilen sich auf 5 Fachmodule und ein Master-Arbeit-Modul.
- (3) Während des Studiums ist die Master-Arbeit zu schreiben.

§ 5 Ziele des Studiums

Der Master-Studiengang Germanistik vertieft und erweitert auf der Basis der in einem vorangehenden Bachelor-Studium der Germanistik erworbenen Grundausbildung Kenntnisse und Fähigkeiten, wie sie durch die vier Teilbereiche der Düsseldorfer Germanistik vermittelt werden. Gegenüber dem stärker auf Grundwissen und dessen Anwendbarkeit ausgerichteten Bachelor-Studiengang ist der darauf aufbauende Master-Studiengang durch eine stärkere Orientierung an aktuellen wissenschaftlichen Fragestellungen, Forschungsvorhaben und deren berufsqualifizierenden Konsequenzen orientiert. Ziel des Studiengangs ist die Vertiefung, Erweiterung und Spezialisierung wissenschaftlicher Kenntnisse und methodischer Fähigkeiten in den überlieferten Studienbereichen der Germanistik (*Germanistische Sprachwissenschaft*, *Germanistische Mediävistik*, *Neuere Deutsche Literaturwissenschaft*) und im Studienbereich *Theorie und Geschichte mündlicher und schriftlicher Kommunikation* (darunter mündliche Kompetenz in Rede, Gespräch, Verhandlung; schriftliche Kompetenz einschließlich Aspekte der Schriftgeschichte und -theorie, Sprach- und Literaturvermittlung). Die Gegenstände, Theorien und Methoden des Faches sollen weitgehend forschungsnah und forschungsaktuell und im Kontext benachbarter kultur- und sozialwissenschaftlicher Fächer behandelt werden. Mit der Ausbildung werden neben der Befähigung zu eigenständiger Verarbeitung und Weiterführung wissenschaftlicher Arbeit zugleich wesentliche Schlüsselqualifikationen im Hinblick auf eine allgemeine Berufsqualifizierung im geistes-, sozial- und kulturwissenschaftlichen Bereich vermittelt, welche die Absolventen zu einer großen Zahl von Berufstätigkeiten in diesem Bereich qualifizieren. Die schon für das Bachelor-Studium einschlägigen Schlüsselqualifikationen werden durch das Master-Studium erweitert, vertieft und gefestigt.

Bearbeitung M. Albracht. Stand :April 2011

§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Die Studieninhalte des Fachs Germanistik im Master-Studiengang sind in Module (Master-Grundmodule, Master-Forschungsmodule sowie ein Master-Arbeit-Modul) geordnet, die jeweils aus 1 oder 2 Lehrveranstaltungen mit anschließender Modulabschlussprüfung bestehen (z. B. Vorlesung und Seminar).
- (2) Master-Grundmodule sollen im ersten Studienjahr, Master-Forschungsmodule im zweiten Studienjahr studiert werden, das Master-Arbeit-Modul sollte parallel zur Master-Arbeit besucht werden (i.d.R. im 4. Semester). Die Module sind vier Studienbereichen zugeordnet: *Germanistische Sprachwissenschaft*, *Neuere Deutsche Literaturwissenschaft*, *Germanistische Mediävistik*, *Theorie und Geschichte mündlicher und schriftlicher Kommunikation* (vgl. auch Anhang). Im ersten Studienjahr werden 3 der 4 Studienbereiche studiert. Im zweiten Studienjahr werden 2 der im ersten Studienjahr gewählten Studienbereiche studiert. Jedes Modul umfasst festgelegte Lehrveranstaltungen. Werden mehrere Module desselben Typs parallel angeboten oder werden in einzelnen Modulen zwei oder mehrere Lehrveranstaltungen parallelen Typs angeboten, kann zwischen ihnen Wahlmöglichkeit bestehen (dies wird jeweils in den Modulankündigungen festgelegt).
- (3) Das Studium im Studiengang Master Germanistik umfasst folgende Studienbereiche, Module und Lehrveranstaltungen (bzw. Lehrveranstaltungstypen), deren Inhalte sind im Modulhandbuch näher bestimmt:

1. Studienbereich: *Germanistische Sprachwissenschaft*

GM I Master-Grundmodul: *Germanistische Sprachwissenschaft*
GM I-1 Vorlesung oder Seminar
GM I-2 Seminar

FM I Master-Forschungsmodul: *Germanistische Sprachwissenschaft*
FM I-1 Forschungsseminar
FM I-2 Forschungsseminar

MA I Master-Arbeit-Modul: *Germanistische Sprachwissenschaft* [Modul wird nur studiert, wenn Germanistische Sprachwissenschaft als Schwerpunktbereich im 2. Studienjahr gewählt wird]

2. Studienbereich: *Neuere Deutsche Literaturwissenschaft*

GM II Master-Grundmodul: *Neuere Deutsche Literaturwissenschaft*
GM II-1 Vorlesung oder Seminar
GM II-2 Seminar

FM II Master-Forschungsmodul: *Neuere Deutsche Literaturwissenschaft*
FM II-1 Forschungsseminar
FM II-2 Forschungsseminar

MA II Master-Arbeit-Modul: *Neuere Deutsche Literaturwissenschaft* [Modul wird nur studiert, wenn Neuere Deutsche Literaturwissenschaft als Schwerpunktbereich im 2. Studienjahr gewählt wird]

3. Studienbereich: *Germanistische Mediävistik*

GM III Master-Grundmodul: *Germanistische Mediävistik*
GM III-1 Vorlesung *oder Seminar*
GM III-2 Seminar

FM III Master-Forschungsmodul: *Germanistische Mediävistik*
FM III-1 Forschungsseminar
FM III-2 Forschungsseminar

MA III Master-Arbeit-Modul: *Germanistische Mediävistik* [Modul wird nur studiert, wenn *Germanistische Mediävistik* als Schwerpunktbereich im 2. Studienjahr gewählt wird]

4. Studienbereich: *Theorie und Geschichte mündlicher und schriftlicher Kommunikation*

GM IV Master-Grundmodul: *Theorie und Geschichte mündlicher und schriftlicher Kommunikation*

GM IV-1 Vorlesung *oder Seminar* [zur Mündlichkeit und Schriftlichkeit]
GM IV-2 (A) *oder* GM IV-2 (B)
Seminar zur Mündlichkeit (A) *oder* Schriftlichkeit (B)

FM IV Master-Forschungsmodul Mündlichkeit (A) *oder* Schriftlichkeit (B)
FM IV-1 (A) *oder* (B) Forschungsseminar
FM IV- 2 (A) *oder* (B) Forschungsseminar

MA IV (A) *oder* MA IV (B) Master-Arbeit-Modul: *Theorie und Geschichte mündlicher und schriftlicher Kommunikation* [Modul wird nur studiert, wenn *Theorie und Geschichte mündlicher und schriftlicher Kommunikation* als Schwerpunktbereich im 2. Studienjahr gewählt wird]

- (4) Alle Lehrveranstaltungen der Master-Module des Studiengangs Master Germanistik sind Pflichtveranstaltungen. Für die Lehrveranstaltungen der Master-Module besteht nach Maßgabe des Studienangebots Wahlmöglichkeit zwischen parallelen Modulen desselben Typs .
- (5) Das zweite Studienjahr dient dem vertieften Studium in zwei der vier Teilbereiche des Faches und der Vorbereitung auf die Master-Arbeit. Dabei sollen die Studierenden die Möglichkeit nutzen, Schwerpunkte zu bilden.

§ 7

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein erstes und zweites Studienjahr. Auf das erste Studienjahr entfallen 48 Creditpoints, auf das zweite Studienjahr 60 Creditpoints (inklusive 24 CP für die Master-Arbeit). Die Anfertigung der Master-Arbeit fällt in das zweite Studienjahr. Hinzu kommen Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich zu insgesamt 12 CP.
- (2) Im 1. Studienjahr wird je ein Master-Grundmodul aus drei der vier Studienbereiche studiert. Jedes Master-Grundmodul wird mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen und mit insgesamt 16 CP bewertet.
- (3) Im 2. Studienjahr des Master-Studiengangs wird je ein Master-Forschungsmodul aus zwei der drei Studienbereiche 1 – 4 der Germanistik studiert, die auch für das 1. Master-Studienjahr gewählt wurden. Darüber hinaus wird im Schwerpunktbereich ein Master-Arbeit-Modul studiert.

Wird der Studienbereich IV weiterhin im 2. Master-Studienjahr studiert, wird hier der Bereich (Mündlichkeit oder Schriftlichkeit) weiterstudiert, der auch in der Veranstaltung GM IV-2 gewählt wurde. Im 2. Studienjahr des Master-Studiengangs gliedert sich das Master-Studium der Germanistik in einen Schwerpunktbereich (= Studienbereich, in dem die Master-Arbeit geschrieben wird) und einen Ergänzungsbereich. Die Studierenden können frei wählen, in welchem Studienbereich sie die Master-Arbeit anfertigen möchten. Diese Entscheidung sollte zu Beginn des 2. Master-Studienjahres getroffen werden.

- (4) Im Schwerpunktbereich wird im 2. Studienjahr des Master-Studiengangs ein Master-Forschungsmodul sowie ein Master-Arbeit-Modul besucht.

Das Master-Forschungsmodul im Schwerpunkt-Bereich wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen, die zu einem anderen Thema abgelegt werden muss als zu dem der Master-Arbeit. Für den erfolgreichen Abschluss des Forschungsmoduls im Schwerpunktbereich werden 16 CP vergeben.

Im Master-Arbeit-Modul wird ein Forschungskolloquium zur Vorbereitung auf die Master-Arbeit besucht und mit der Master-Arbeit abgeschlossen. Für den erfolgreichen Abschluss dieses Moduls werden insgesamt 28 CP vergeben.

- (5) In einem 2. Studienbereich (Ergänzungsbereich = Studienbereich, in dem nicht die Master-Arbeit geschrieben wird) wird im 2. Studienjahr des Master-Studiengangs ein weiteres Master-Forschungsmodul besucht. In diesem Modul ist eine schriftliche Prüfung abzulegen. Für den erfolgreichen Abschluss des Forschungsmoduls im Ergänzungsbereich werden 16 CP vergeben.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten

- (1) *Vorlesungen* im Rahmen des Master-Studiums vermitteln auf fortgeschrittenem Wissens- und Reflexions-Niveau Kenntnisse in Vertiefungs- und Spezialisierungsbereichen des Faches, vertiefen die Kenntnisse über die wichtigsten Gegenstände und Modelle in den Spezialisierungsbereichen, sichern und ergänzen das bereits zuvor erworbene fachbezogene Wissen und strukturieren den Lernprozess im Hinblick auf die stärkere Forschungsorientierung der folgenden Semester vor. Sie fördern das Verständnis der Zusammenhänge und geben Anregungen für selbständige Vertiefung der vermittelten Kenntnisse.
- (2) *Masterseminare* vermitteln und reflektieren aktuell und forschungsnah Vertiefungswissen in theoretischer und methodischer Hinsicht, stärken die zuvor erworbenen Fähigkeiten der Wissensverarbeitung, Problemerkennung und Problemlösung und vermitteln theoretisches und

methodisches Rüstzeug und damit Kompetenzen, die zu eigenständiger Anwendung des Wissens und Materialanalyse auf aktuellem wissenschaftlichem Niveau befähigen.

- (3) *Forschungsseminare* dienen der Beteiligung an laufenden Forschungsvorhaben und damit der eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit im kooperativen Verbund. Im Vertiefungsgebiet der Master-Arbeit festigen sie die Kenntnisse zu Themenbereich, Theorien und Methodenspektrum der geplanten Arbeit und bereiten die Arbeit an ihr vor.
- (4) *Kolloquien* dienen der Präsentation und gemeinsamen Evaluation laufender Forschungs- und Abschlussarbeiten und stärken die Reflexionsfähigkeit in Bezug auf Probleme im Arbeitsprozess bei sowohl eigenen als auch fremden Arbeitsvorhaben.

§ 9

Beteiligungsnachweise

- (1) Soweit das Modulhandbuch keine anderen Regelungen enthält, ist am Institut für Germanistik die regelmäßige aktive Beteiligung die Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten.
 - (2) Die regelmäßige aktive Beteiligung wird neben der regelmäßigen Teilnahme (gemäß MPO § 12) durch eine Einzelaktivität belegt. Die Einzelaktivitäten werden von den Seminarleitern bestimmt und in der Seminarankündigung bekanntgegeben. Sie sollen sich an den Kompetenzzielen der jeweiligen Module orientieren. Beispiele für Einzelaktivitäten sind ein schriftliches Protokoll oder Thesenpapier oder ein kurzer Essay oder ein Test oder ein Referat.
 - (3) In Vorlesungen wird die Anwesenheit nicht überprüft.
- (2) Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und eine nachgewiesene Einzelaktivität (z. B. ein schriftliches Protokoll oder ein Thesenpapier oder ein kurzer Essay oder ein Test oder ein Referat etc.).

§ 10

Kreditpunkte

- (1) Die im Studium erbrachten Studienleistungen werden in einem akkumulierenden Punktesystem mit Kreditpunkten (CP) gewichtet. Kreditpunkte entsprechen dem für die Studienleistung erforderlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand.
- (2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen und Beteiligungsnachweise erbracht und insgesamt 120 Kreditpunkte erreicht worden sind. Für Master-Grundmodule und Master-Forschungsmodule mit zwei Lehrveranstaltungen und anschließender Abschlussprüfung werden 16 CP vergeben. Für das Master-Arbeit-Modul mit begleitendem Kolloquium werden inklusive der Master-Arbeit 28 CP vergeben. 12 Credits entfallen auf den Wahlpflichtbereich.

Übersicht:

1. Studienjahr:

3 Master-Grundmodule mit je zwei Lehrveranstaltungen

3 Modulabschlussprüfungen

Gesamt

48 CP

2. Studienjahr

1 Forschungsmodul mit 2 Lehrveranstaltungen

1 Modulabschlussprüfung

Gesamt (Ergänzungsbereich)

16 CP

1 Forschungsmodul mit 2 Lehrveranstaltungen

1 Modulabschlussprüfung

1 Master-Arbeit-Modul mit einer Lehrveranstaltung (Kolloquium)
+ Master-Arbeit (24 CP)

Gesamt (Schwerpunktbereich)

44 CP

Wahlpflichtbereich

12 CP

Insgesamt

120 CP

§ 11 Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung, ihre Zulassungsvoraussetzungen und das Antragsverfahren sind in der Masterprüfungsordnung geregelt. Die Master-Prüfung in Germanistik besteht aus 5 studienbegleitenden Abschlussprüfungen zu 5 Modulen in den Semestern 1 – 3 sowie dem Master-Arbeit-Modul mit Master-Arbeit.
- (2) Die Abschlussprüfungen zu Modulen werden (soweit nicht die Form der Abschlussprüfung durch diese Studienordnung zwingend vorgeschrieben ist) in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, durch Hausarbeit oder Studienarbeit mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung in einer Lehrveranstaltung zu dem entsprechenden Modul abgelegt. Näheres dazu ist in der Master-Prüfungsordnung geregelt.
- (3) Die Master-Arbeit muss in deutscher Sprache angefertigt werden. Nähere Bestimmungen zur Master-Arbeit sind in § 19 der Masterprüfungsordnung geregelt.
- (4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.

§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 9 der Masterprüfungsordnung

§ 13 Studienberatung

- (1) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Germanistik erfolgt durch die Lehrenden im Fach Germanistik. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden

insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs.

Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn
- bei der Planung und Organisation des Studiums
- bei Schwierigkeiten im Studium
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang, vor allem beim Übergang vom 1. In das 2. Master-Studienjahr
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
- bei Nichtbestehen einer Prüfung und
- vor Abbruch des Studiums.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 HG).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ein Masterstudium zum Wintersemester 2011/12 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom XXX

Düsseldorf, den XX.XX.XXXX

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anhang: Exemplarischer Studienplan zum Master-Studiengang Germanistik

1. Studienjahr (studiert werden 3 der 4 Teilbereiche, die frei wählbar sind)			
	Master-Grundmodul 1: Sprachwissenschaft [CP 16]	Master-Grundmodul 3: Germanistische Mediävistik [CP 16]	Master-Grundmodul 4: Theorie und Geschichte mündl. u. schriftl. Kommunikation [CP 16]
WS oder SS	Vorlesung oder Seminar 2 SWS	Vorlesung oder Seminar 2 SWS	Vorlesung oder Seminar 2 SWS
WS oder SS	Seminar 2 SWS	Seminar 2 SWS	Seminar 2 SWS
Wahlpflichtbereich [CP 12]			
2. Studienjahr (studiert werden 2 der 3 Teilbereiche des ersten Jahres)			
	Forschungsmodul 3: Germanistische Mediävistik [CP 16]	Forschungsmodul 4: Theorie und Geschichte mündl. oder schriftl. Kommunikation [CP 16]	
WS oder SS	Forschungsseminar 2 SWS Forschungsseminar 2 SWS	Forschungsseminar 2 SWS Forschungsseminar 2 SWS	
	Master-Arbeit-Modul 3: Germanistische Mediävistik [CP 28]		
WS oder SS	Kolloquium 2 SWS + MA-Arbeit (24 CP)		